

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Herrn  
Alois Rainer, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail an: [alois.rainer@bundestag.de](mailto:alois.rainer@bundestag.de);  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Düsseldorf, 4. Mai 2022

685

## **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

Sehr geehrter Herr Rainer,

mit Bezug auf die am 09.05.2022 stattfindende Sitzung des Finanzausschusses des Bundestags möchten wir zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (im Folgenden: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) Stellung nehmen.

Wir begrüßen die fortgesetzten Bemühungen der Bundesregierung, die Steuerpflichtigen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise – im bereits dritten Jahr der Pandemie und vor allem vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage – zu unterstützen. Die Verlängerung der steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen und ihre Mitarbeiter ist ein wichtiges Zeichen der Unterstützung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen halten wir im Wesentlichen für geeignet, dieses erklärte Ziel der Bundesregierung zu fördern.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/7** zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Positiv hervorzuheben ist, dass die Anregungen aus der Praxis zur Verlängerung der Erklärungsfristen 2020 bis 2022 in beratenen Fällen aufgegriffen wurden. Auch die weiteren geplanten Maßnahmen (d.h. Fristverlängerungen für Vorabanforderungen von Steuererklärungen, für die erhöhten Anforderungen für Fristverlängerungen und für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen) für die beratenen Steuerpflichtigen werden dazu beitragen, die vor allem für die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungskanzleien wegen der pandemiebedingten Sonderaufgaben dringend benötigte, temporäre Entlastung durch Vermeidung von Fristenkumulationen herbeizuführen. Die auch für nicht beratene Steuerpflichtige vorgesehenen Entlastungen aufgrund der Verlängerung der für sie geltenden Erklärungsfristen setzen ebenfalls ein richtiges (und wichtiges) Zeichen.

Entsprechendes gilt für die Verlängerung der Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, der steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG und der aktuellen Regelung zur Homeoffice-Pauschale um (jeweils) ein weiteres Jahr.

Auch die Verlängerung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld im Gesetzentwurf auf sogar sechs anstatt vormals drei Monate – bis Ende Juni 2022 – ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Für die in den Anwendungsbereich fallenden Arbeitgeber ist die Maßnahme jedoch potenziell administrativ aufwendig. Soweit Zuschüsse bereits nach aktuell gültiger Rechtslage (v.a. im Januar) steuerpflichtig abgerechnet wurden bzw. bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (voraussichtlich bis Ende Q2/2022) abgerechnet werden, sind diese Lohnabrechnungen rückwirkend zu korrigieren, was mit teils erheblichem Mehraufwand einhergeht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich im entsprechenden Umfang zur geplanten Verlängerung der Erklärungsfristen für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022 auch die sog. zinsfreie Karenzzeit für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen (§ 233a AO) verlängert.

Dieses vorausgeschickt, nehmen wir zu einzelnen Artikeln im Detail wie folgt Stellung:

Seite 3/7 zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

**Zu Artikel 1 – Nr. 1 (Einführung eines § 3 Nr. 11b EStG - sog. Corona Pflegebonus)**

**Der begünstigte Personenkreis sollte konkreter gefasst werden.**

Vordergründig positiv erscheint die Einführung des sog. Corona-Pflegebonus in § 3 Nr. 11b EStG-E. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass *„vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gestellt und auch in der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach SGB II nicht angerechnet werden“*. Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022. Die Gesetzesbegründung (vgl. Seite 18, 19) sieht vor, dass die Auszahlung dabei durch den Arbeitgeber erfolgen und die Kosten durch den Bund erstattet werden sollten. *„Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen. Um die finanzielle Wirkung der Prämie noch zu verstärken, wird diese – unabhängig davon, ob sie aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gezahlt wird – bis zu einer Höhe von 3.000 Euro steuerfrei gestellt. Nicht begünstigt sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.“*

Wir sehen es ebenfalls als dringend erforderlich an, dass den Angehörigen der pflegerischen Berufe eine (v.a. auch monetäre) Anerkennung ihrer besonderen Leistungen während der Pandemie zuteilwird. Mit der geplanten Maßnahme allein ist dieses erklärte Ziel jedoch nicht zu erreichen.

Aufgrund der gesetzgeberischen Ausgestaltung ist Voraussetzung, dass der Bonus zusätzlich zum Arbeitsentgelt entrichtet wird. Die Arbeitgeber sind jedoch nicht von Rechtswegen zur Auszahlung verpflichtet. Beschäftigte des Gesundheitssektors, deren jeweilige Arbeitgeber wirtschaftlich nicht in der Lage sind, den Bonus zusätzlich zum Arbeitsentgelt zu entrichten, oder sich aus anderen Gründen gegen eine Auszahlung entscheiden, werden im Ergebnis – trotz ihrer besonderen Leistungen für die Allgemeinheit – von der geplanten und im Grundsatz zu begrüßenden Regelung gar nicht profitieren.

Unklar ist bislang der genaue Kreis der Anspruchsberechtigten. Darüber hinaus lassen sich die aktuell geförderten Berufsgruppen nicht von anderen betroffenen Berufsgruppen im Sinne des § 23 InfSchG abgrenzen. Neben den Pflegekräften sind auch weitere Berufsgruppen (bspw. die Reinigungskräfte auf den Intensivstationen, Laborkräfte oder Personal der Arztpraxen) besonders exponiert.

**Seite 4/7** zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Diese erhalten nach den aktuellen Planungen bislang keine entsprechende Förderung. Es werden daher diesbezüglich viele Gerechtigkeitsfragen zu klären sein.

***Zu Artikel 3 – Nr. 4 (§ 10d Abs. 1 EStG-E - Erweiterung der Verlustverrechnung)***

**Es sollte der Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre erweitert und die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung gestrichen werden.**

**Das bislang gem. § 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht, wonach auf die Anwendung des Verlustrücktrags teilweise verzichtet werden kann, sollte beibehalten werden.**

**Die Mindestbesteuerung sollte abgeschafft, zumindest aber ausgesetzt werden.**

Die wohl zentrale Maßnahme des Gesetzentwurfs zur Unterstützung von Steuerpflichtigen mit coronabedingten Verlusten ist die geplante Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023. Diese Maßnahme ist ebenfalls grundsätzlich geeignet, das gesetzgeberische Ziel der Entlastung der von der Pandemie wirtschaftlich besonders betroffenen Steuerpflichtigen zu fördern. Insgesamt bewerten wir die geplanten Änderungen des § 10d Abs. 1 EStG-E (vor allem die dauerhafte Ausdehnung des Rücktragszeitraums um ein weiteres Jahr) als guten, ersten Schritt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2020 verdoppelte Höchstbetrag des Verlustrücktrags (10 Mio. Euro bei Einzel- und 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) auch für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 gelten soll. Erst für Veranlagungszeiträume ab 2024 soll eine Rückkehr zu den früheren Höchstgrenzen (von 1 bzw. 2 Mio. Euro) erfolgen. Darüber hinaus soll der Verlustrücktragszeitraum (ohne zeitliche Beschränkung) ab 2022 auf zwei Jahre ausgedehnt und der Rücktrag sodann in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre erfolgen. Zugleich soll allerdings das bislang gem. § 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht, auf die Anwendung des Verlustrücktrags ganz oder teilweise zu verzichten, eingeschränkt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags nur noch insgesamt abzusehen.

**Seite 5/7** zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Die vorgesehene Maßnahme begünstigt im Wesentlichen (einseitig) Unternehmen mit ausreichenden Gewinnen im Verlustverrechnungsjahr. Für Verluste, die in 2021 entstanden sind, dürfte bei Anwendung der derzeitigen Rechtslage jedoch auch für diese Unternehmen kaum die Möglichkeit bestehen, diese Verluste im (Krisenjahr) 2020 in substantieller Höhe zu verrechnen. Die meisten Unternehmen, die durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besonders belastet sind, dürften in 2020 bereits keine ausreichenden, zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehenden positiven Einkünfte erzielt haben. Die Intention des Gesetzgebers, die besonders betroffenen Steuerpflichtigen zu unterstützen, würde leerlaufen. Dieses kann nur vermieden werden, wenn ein Rücktrag in Veranlagungszeiträume zugelassen wird, die nicht von der Krise betroffen waren.

Kritisch sehen wir außerdem den vorgesehenen Wegfall des Wahlrechts nach § 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG. Damit wird Steuerpflichtigen die gerade in Krisenzeiten erforderliche Flexibilität genommen, Verlustrückträge gezielt einzusetzen. Die Gesetzesbegründung, dass die Möglichkeit eines teilweisen Verzichts einen starken Anstieg der Änderungsveranlagungen bedingen würde und die Maßnahme zur Vereinfachung der Verwaltung erforderlich sei, vermag in Zeiten der Digitalisierung nicht zu überzeugen.

Um die o.g. Steuerpflichtigen umfassend durch Verbesserung der Verlustverrechnung zu entlasten, sind nach unserer Auffassung perspektivisch weitere Schritte notwendig. In diesem Zusammenhang erneuern wir unsere Forderungen aus unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz), wonach

- der Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre erweitert,
- die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung gestrichen und
- die Mindestbesteuerung abgeschafft, zumindest aber ausgesetzt

werden sollte.

Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass für Steuersubjekte, die unter das KStG fallen und für die § 10d Abs. 1 EStG-E wegen der Verweisung in § 8 Abs. 1 KStG ebenfalls zur Anwendung kommt, der Höchstbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro (vor allem im Vergleich zu der Situation von zusammenveranlagenden Ehegatten) weiterhin zu gering sein dürfte.

**Seite 6/7** zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Wir regen darüber hinaus nach wie vor an, im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes den zweijährigen Rücktrag auch für Verluste aus den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 zuzulassen.

### **Artikel 3 – Nr. 3 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)**

#### **Aufnahme der Regelungen zur sog. “Digital-AfA“ und der Einführung einer “Superabschreibung“**

**Es wird angeregt, durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz eine als steuerliches Wahlrecht ausgestaltete Regelung einzuführen, die es den Steuerpflichtigen erlaubt, Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (sog. digitale Wirtschaftsgüter) sofort abzuschreiben.**

**Die im Koalitionsvertrag angekündigte “Superabschreibung“, d.h. die Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter, sollte in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden.**

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 wurde beschlossen, ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine sofortige Abschreibung zuzulassen. Das BMF hat zuletzt mit Schreiben vom 22.02.2022 hierzu Stellung genommen und u.a. klargestellt, dass es sich nicht um ein Wahlrecht i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 EStG handelt. Wir haben in unserer Stellungnahme gegenüber dem BMF darauf hingewiesen, dass insbesondere mit dieser Aussage die Frage nach der Rechtsgrundlage für diese Regelung mehr als zweifelhaft ist. Daher halten wir es aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, eine als Wahlrecht ausgestaltete Regelung in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass

- die aus der “Sofortabschreibung im wirtschaftlichen Sinne“ resultierenden Betriebsausgaben im Rahmen der Zinsschrankenberechnung als Teil des steuerlichen EBITDA nach § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen sind und
- die Regelungen der sog. Leasingerlasse nicht berührt werden.

Bedauerlich ist, dass die im Koalitionsvertrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 angekündigte “Superabschreibung“ (d.h. die Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter) nicht im Gesetzentwurf enthalten ist.

**Seite 7/7** zum Schreiben vom 04.05.2022 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Wir werden unsere Anmerkungen gerne in der Sitzung des Finanzausschusses erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Kelm

gez.  
Rindermann, RA StB  
Fachleiterin Steuern